



## Vereinssatzung

### **Paragraph 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 1.8.1990 in Großpösna gegründete Verein führt den Namen „FSV Großpösna 1990 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Großpösna.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Sächsischen Fußball-Verband e.V. sowie in deren Unterorganisationen auf Kreisebene
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes, insbesondere seiner Ausübung durch Erwachsene, Jugendliche und Kinder in der Gemeinde Großpösna.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind möglich.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und fördert insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die notwendigen Auslagen werden ersetzt;

### **Paragraph 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die mehrheitlich gefassten Beschlüsse anzuerkennen sowie bei deren Umsetzung nach Kräften aktiv mitzuwirken.
4. Der Geschäftsführende Vorstand prüft jeden Antrag auf Mitgliedschaft ggf. unter Anhörung des Beitrittswilligen oder anderer Personen und entscheidet binnen 4 Wochen über die Aufnahme in den Verein.
5. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt nur mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel.

#### **Paragraph 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Dazu hat der betreffende Sportfreund eine schriftliche Austrittserklärung fristgemäß an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag der Disziplinarkommission vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Verstöße gegen Ordnungen des Vereins oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen längerfristiger Nichtzahlung von Beiträgen oder Strafen trotz erfolgter Mahnungen,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist schriftlich, mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel, auszusprechen.

#### **Paragraph 5: Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung auf Antrag der Disziplinarkommission vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel, auszusprechen.

## **Paragraph 6: Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **Paragraph 7: Finanzwirtschaft**

1. Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung geregelt, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
2. Für jedes Geschäftsjahr werden der Haushaltvorschlag und die Haushaltrechnung aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.
3. Die Haushaltrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Kalenderjahr vorzunehmen und allen Kontrollgremien zur Einsicht vorzulegen.
4. Änderungen im Haushalt bzw. Nachträge können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

## **Paragraph 8: Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge im Rahmen der für die Arbeit und den Sportbetrieb notwendigen finanziellen Mittel.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1,5 fache Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes.

## **Paragraph 9: Vorstand**

Der Vorstand arbeitet als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

Als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- dem sportlichen Leiter
- dem Jugendleiter
- dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission

- den verantwortlichen Übungsleitern
  - den Verantwortlichen für Marketing, Sponsoring, Medien und technische Fragen
1. Der Verein wird juristisch durch die 4 Mitglieder seines Geschäftsführenden Vorstands vertreten.
  2. Für das Zustandekommen von rechtsgültigen Geschäften und Handlungen ist es erforderlich, dass mindestens 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind bzw. ihre Unterschrift leisten.
  3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes.
  4. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben und Probleme zuständig, die einer schnellen Klärung bedürfen.
  5. Er sichert und koordiniert die gesamte Arbeit des Vereins sowie den Sportbetrieb.
  6. Über die Folge der Aufgabenklärung entscheidet die vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.
  7. Der geschäftsführende Vorstand sichert den Einsatz der von der Mitgliederversammlung gebilligten finanziellen Mittel entsprechend dem Haushaltplan. Er sorgt für eine termingemäße Begleichung aller finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins laut Haushaltplan.
  8. Er sichert die Zusammenarbeit mit allen übergeordneten Verbänden, Behörden und Institutionen.
  9. Er hat das Recht, an allen Beratungen seiner Kommissionen teilzunehmen.
  10. Er hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied bis zur Wahl zu berufen, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.
  11. Der Geschäftsführende Vorstand führt regelmäßig eine ordentliche Sitzung durch.
  12. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn Angelegenheiten zu klären sind, über die laut Satzung nur dieser befinden darf oder außergewöhnliche Umstände es erfordern.
  13. Alle Beschlüsse im geschäftsführenden und Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  14. Sollte die Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand eine Stimmgleichheit ergeben, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
  15. Dem Antrag auf geheime Abstimmung auch nur eines Mitgliedes dieser beiden Organe muss entsprochen werden.
  16. Zu vorher eindeutig als solche deklarierten Sitzungen des Geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes können zur Klärung von Sachverhalten Nichtmitglieder dieser Organe hinzugezogen werden. Sie besitzen dort kein Stimmrecht.
  17. Jedes Mitglied hat nach Vorabsprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand das Recht, am öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen teilzunehmen. Es besteht dort die Möglichkeit Beschwerden, Anträge und Vorschläge einzubringen. Ein Stimmrecht ist dabei jedoch ausgeschlossen.

## **Paragraph 10: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

## **Paragraph 11: Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Organ des „FSV Großpösna 1990 e.V.“ ist die Mitgliederversammlung, sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die Information der Mitglieder darüber erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, Information auf der Internetseite, Handzettel für die Spieler und Betreuer der einzelnen Mannschaften sowie bei passiven Mitgliedern durch schriftliche Einladung jeweils immer unter der Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung.
4. Sie kann außer der Reihe einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen oder der Gesamtvorstand es so beschließt.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
6. Über das Stattfinden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder wie im Punkt 3 zu informieren.
7. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand stellen
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Dem Antrag auch nur eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
12. Bei allen Versammlungen besteht im Versammlungsraum striktes Rauchverbot.
13. Jedes Mitglied ab 14 Jahre ist stimmberechtigt und kann seine Stimme persönlich abgeben.
14. Kinder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Sie können sich durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Dabei darf ein Elternteil pro nicht stimmberechtigtes Mitglied jeweils eine Stimme abgeben.

15. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in eine Funktion beträgt im Geschäftsführenden Vorstand und bei den Kassenprüfern 18 Jahre, für den erweiterten Vorstand und die Disziplinarkommission 16 Jahre.

### **Paragraph 12: Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins und der Finanzprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sein muss.
2. Allen Mitgliedern und den öffentlichen Prüfern ist Einblick in die Protokolle zu gewähren.
3. Die Protokolle sind über den festgelegten Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

### **Paragraph 13: Kassenprüfung**

Die Finanzen des Vereins werden jährlich durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, welches in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Darauf hin kann dem Schatzmeister bzw. dem geschäftsführenden Vorstand die Entlastung gegeben oder verweigert werden.

### **Paragraph 14: Wahlfunktionen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Gremien werden für die werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Eine Beschränkung der Amtszeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gibt es nicht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Wenn geschäftsführende Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, geeignete Mitglieder bis zur nächsten Wahl berufen.

### **Paragraph 15: Ordnungen**

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und reibungslosen Arbeit gibt sich der Verein auf der Grundlage der Satzung eine Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung.

### **Paragraph 16: Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung sowie des Spielbetriebs werden von den Mitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

3. Als Mitglied der im Paragraph 1 genannten Sportverbände muss der Verein Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Funktion) an diese weitergeben.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, dem Schaukasten, den Schautafeln nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

**Paragraph 17: Auflösung des „FSV Großpösna 1990 e.V.“**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Stimmen notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großpösna, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der dort ansässigen Sportvereine zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Neufassung der Satzung vom 23.03.2015 überein.

Großpösna, den 23.03.2015

-Vorstand-